Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg
landeslegistik@salzburg.gv.at

Salzburg, am 21.10.2026

Zahl: **20031-UMWS/1004/178-2026**

Betreff: **Stellungnahme der Salzburger Landesumweltanwaltschaft**
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird; Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (LUA) gibt zum übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

<u>Zu Z 3 des Entwurfs: § 3 Abs 1 Z 3</u>
Die neu definierte Ausnahme vom Anwendungsbereich „*auf Anordnung der für den Vollzug des Katastrophenhilfe und -managementgesetzes 2024 zuständigen Behörde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer weitestgehenden Alltagsnormalität*“ lässt einen viel zu weiten Interpretationsspielraum offen. In den Erläuterungen wird zum Begriff zwar auf § 2 Abs 1 S.KHMG 2024 verwiesen, aber auch darin ist der Begriff der „Alltagsnormalität“ nicht weiter präzisiert. In den Erläuterungen wird als Beispiel „*die für die Erreichbarkeit einer Alm unabdingbare Herstellung einer Behelfsbrücke*“ genannt.

Daher wird von der LUA diesbezüglich dringend angeregt, den Begriff im gegenständlichen NPG genauer zu definieren und einzuschränken, um zu große Interpretationsspielräume und Missverständnisse zu vermeiden und mehr Rechtssicherheit zu erlangen.

Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg
Membergerstraße 42 / A-5020 Salzburg
Telefon +43 (0)662/629 805-0
Email office@lua-sbg.at / http://www.lua-sbg.at

Zu Z 4.1 des Entwurfs: § 4 Z 5

Die Aufnahme der „Pläne und Projekte“ in die Begriffsbestimmungen der Eingriffe entspricht dem Text der FFH-RL. Warum in den Erläuterungen dabei allerdings nur auf die Kernzone Bezug genommen wird, kann nicht nachvollzogen werden, da sich das Europaschutzgebiet sowohl über die Kern- als auch die Außenzone des Nationalparks erstreckt.

Zu Z 5 des Entwurfs: § 4a Abs 3

Hier wird festgelegt, dass die Ausarbeitung von Natura 2000-Landschaftspflegeplänen der Nationalparkbehörde obliegt, die sich dabei geeigneter Fachkundiger zu bedienen hat. Dies wird von der LUA befürwortet. Allerdings ist für die LUA nicht nachvollziehbar, warum in die Ausarbeitung zwar die Grundeigentümer, neben dem Nationalparkkuratorium und dem Fondsbeirat, einzubeziehen sind und die LUA nicht, die ja auch in den genannten Gremien nicht beteiligt ist. Die LUA regt daher zur Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Nützen und Schützen an, die LUA ebenfalls miteinzubeziehen.

Zudem ist hinsichtlich EU-Rechtskonformität zu bedenken, dass die Natura-2000-Landschaftspflegepläne der Erstellung von Management-Plänen gemäß Artikel 6 Abs 1 der FFH-RL entsprechen, wenn sie als reine Erhaltungsmaßnahmen ohne Projektcharakter ausgestaltet sind.

Wenn ein solcher Natura-2000-Landschaftspflegeplan aber über reine Natura-2000-Pflegemaßnahmen hinausginge und den Rahmen für spätere Genehmigungen von Projekten (zB. Infrastruktur, forst- oder landwirtschaftliche Nutzungen etc) setzt, fällt er unter die SUP-Richtlinie 2001/42/EG. Für solche Pläne besteht dann aber auch die unionsrechtliche Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Rechtsfolgen hängen daher insbesondere von der Definition und Beschränkung des Inhalts solcher Pläne und von deren Ausgestaltung ab.

Hinzu kommt, dass der Entwurf zum S.NPG keine Festlegungen zur Rechtsqualität bzw. zu Bewilligungspflichten einzelner Inhalte bzw. generell von Natura-2000-Landschaftsplänen trifft. Erst im Entwurf einer „Nationalpark-Natura-2000-Verordnung“ findet sich im 3. Unterabschnitt „Landwirtschaftliche Nutzung“ eine Regelung, dass – offensichtlich bloß eingeschränkt auf landwirtschaftliche Maßnahmen – landwirtschaftliche Nutzungen, die in einem Landschaftspflegeplan vorgesehen sind und darüber hinaus auch „Nutzungsmaßnahmen, die solchen Plänen entsprechen“ von einer Bewilligungspflicht nach § 11 der Verordnung (welche überdies verminderte Prüfpflichten im Vergleich zum S.NPG festlegt) ausgenommen sind. Der Entwurf scheint damit auch indirekt zu bestätigen, dass es bewilligungspflichtige Maßnahmen in einem Landschaftspflegeplan geben könnte. Solche Maßnahmen sind auch definitionsgemäß nicht ausgeschlossen.

Einerseits ist nicht nachvollziehbar, dass im S.NPG keine Regelungen zur Bewilligungspflicht von (Inhalten von) Landschaftspflegeplänen festgelegt sind. Andererseits werden Teile von Landschaftspflegeplänen, die auch den Rahmen für spätere Genehmigungen nach der

Richtlinie 92/43/EWG setzen können, von einer Bewilligungspflicht pauschal ausgenommen. Diese Form der Regelung wird hinsichtlich einer unionsrechtskonformen Umsetzung von EU-Richtlinien kritisch gesehen.

Sollte nämlich eine Behörde einen Natura 2000-Managementplan (oder strategische Pläne, die diesen berühren) ohne die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung beschließen bzw. Inhalte daraus ohne die erforderliche Bewilligung genehmigen, erwächst aus der Aarhus-Konvention (Art. 9 Abs. 3) ein Klagerecht für anerkannte Umweltorganisationen und Betroffene.

Daher regt die LUA an die Novelle diesbezüglich zu überarbeiten, um eine europarechtskonforme Umsetzung der betroffenen EU-Richtlinien (FFH-, VS-, SUP-RL) und der Aarhus-Konvention zur Sicherstellung von Rechtssicherheit zu erreichen.

Zu Z 6.1 des Entwurfs: § 6 Abs 3 Z 5

Die LUA begrüßt die explizite Aufnahme von „Drohnen" in den Gesetzestext, da sie zur Klarstellung beiträgt.

Zu Z 6.2 des Entwurfs: § 6 Abs 4

Bei der Verordnungsermächtigung sollte zur Erhöhung der Rechtssicherheit nicht nur in den Erläuterungen ausgeführt, sondern auch im Wortlaut des Gesetzes klargestellt werden, dass „*vorbehaltlich ~~abweichender~~ **strengerer** Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 9 folgende Tätigkeiten und Maßnahmen weiterhin zulässig*" sind.

Zu Z 7.2 des Entwurfs: § 7 Abs 2 Z 3

Der Wegfall der Ausnahmebestimmung für größere Bodenverletzungen im Zuge der jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen und sonstigen holzwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung wird begrüßt.

Zusätzlich wird angemerkt, dass die Festlegung eines Schwellenwerts für Bodenverletzungen weder im Gesetz noch wie hier in den Erläuterungen sinnvoll ist, weil die Feststellung einer Erheblichkeit iSd FFH-Richtlinie immer nur im Einzelfall aus rein fachlicher Sicht und unter besonderer Berücksichtigung des betroffenen FFH-Lebensraumtyps erfolgen kann.

Zu Z 7.5 des Entwurfs: § 7 Abs 5

Wie auch zu Z 6.2 § 6 Abs 4 angemerkt, müsste die Verordnungsermächtigung zur Erhöhung der Rechtssicherheit nicht nur in den Erläuterungen ausgeführt, sondern auch im Wortlaut des Gesetzes klargestellt werden, dass „*Anordnungen der vorstehenden Absätze … vorbehaltlich ~~abweichender~~ **strengerer** Bestimmungen einer Verordnung nach § 9*" gelten.

Zu Z 7.3 und 7.4 des Entwurfs: § 7 Abs 2 Z 6 und Abs 4 Z 11

Die LUA begrüßt die explizite Aufnahme von „Drohnen" in den Gesetzestext, da dies zur Klarstellung beiträgt.

Zu Z 11 des Entwurfs: § 14a

Mit dem neuen § 14a wird ein Anzeigeverfahren für die Einsatzvorbereitung des Bundesheeres bzw. Übungen von Blaulichtorganisationen eingeführt. Allerdings sind Einsatzvorbereitungen oder Übungen Maßnahmen, die nicht notwendigerweise in den sensiblen Not- bzw. Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Deshalb ist eine allgemeine Überführung dieser Maßnahmen von der Bewilligungs- in die reine Anzeigepflicht nicht nachvollziehbar, da diese in sensiblen Zeiträumen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgutarten wie z.B. den Bartgeier haben können. Deshalb regt die LUA dringend an, die Überführung von der Bewilligungs- in die Anzeigepflicht, wenn dann nur auf den Zeitraum vom 16. August bis 15. November einzuschränken.

Zusätzlich werden die Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen in der Anzeigepflicht geregelt. Dabei ist jedoch nicht ersichtlich wie die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung (z.B. bei Überlastung der Behörde) sichergestellt wird, wenn die Anzeige durch den Verweis auf § 26 Abs 5 NSchG durch Verschweigung nach Fristablauf als genehmigt gilt.

Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist daher auch im Anzeigeverfahren jedenfalls sicherzustellen und der Entwurf diesbezüglich zu ergänzen.

Zudem stellt sich die Frage nach der Gewährleistung der Aarhus-Beteiligung im Anzeigeverfahren, die ebenfalls für eine europarechtskonforme Umsetzung sicherzustellen ist.

Zu Z 11 des Entwurfs: § 14b

Hierbei handelt es sich um eine mögliche Verlängerung der Entscheidungsfrist von vier Monaten um weitere vier Monate aufgrund der Ermächtigung des Art 7 Abs 5 der unmittelbar anwendbaren EU-Gigabitinfrastrukturverordnung wie bereits in § 48b NSchG geregelt und gibt der Behörde mehr Zeit für eine eingehende naturschutzfachliche Prüfung, weshalb dies von der LUA begrüßt wird.

Zu Z 12 des Entwurfs: § 16 Abs 3

Hier wird auf „personenbezogene" Daten verwiesen, aber als Beispiele werden Fachdaten angeführt, die nicht unbedingt personenbezogen sind, sondern unabhängig von Personen existieren. Daher sollte für diese Daten auch klargestellt werden, dass solche wissenschaftlichen Fachdaten auch der Öffentlichkeit im Wege der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Z 13 des Entwurfs: § 20 Abs 2 Z 2

Nach dieser Bestimmung soll die Parteistellung der LUA für Anzeigeverfahren ausgeschlossen werden. Für eine wirksame Vertretung der Naturschutzinteressen ist aber eine Parteistellung auch in den Anzeigeverfahren notwendig, insb. da die angezeigten Maßnahmen ja auch durch Verschweigung nach Fristablauf als genehmigt gelten sollen (siehe dazu zu Z 11). Dies ist gerade in einem Schutzgebiet der höchsten Kategorie wie dem Nationalpark geboten.

Zu Z 15 des Entwurfs: § 40 Abs 1

§ 40 behandelt den Managementplan des Nationalparks. Die LUA spricht sich gegen den Wegfall der Anhörung des Nationalparkrats (daher des Bundes) in Salzburg aus, da dieser ja auch länderübergreifend besteht.

Zudem ist für die LUA nicht nachvollziehbar warum vor der Genehmigung des Managementplans zwar der Fondsbeirat zu hören ist, nicht jedoch die LUA, die ja im Fondsbeirat auch nicht vertreten ist.

Zusammenfassend regt die LUA daher an, die oben angeführten Punkte zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler
Landesumweltanwältin